

S a t z u n g

der

Sedo Holding AG

in Köln

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sedo Holding AG

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Erbringung von Marketing-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen in den Bereichen Informations- und Telekommunikationstechnologie, die Beratung von Unternehmen in Marketing-, Vertriebs- und Werbefragen sowie die Vermarktung von Informations- und Telekommunikationstechnologien und Produkten aus diesen Bereichen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sein können. Sie ist befugt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu erwerben oder sich daran zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.455.890,00 (in Worten: Euro dreißig Millionen vierhundertfünfundfünfzigtausendachthundertneunzig).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 30.455.890 (in Worten: dreißig Millionen vierhundertfünfundfünfzigtausendachthundertneunzig) nennwertlose Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
- 5.3 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Mai 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 15.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 15.200.000 neue nennwertlose Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insofern auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Aktien gegen Bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186

Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit neue Aktien gegen Sachleistung ausgegeben werden sollen und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 dieser Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

5.4 [Leer]

5.5 I. [Leer]

II. [Leer]

III.

Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 1.044.010,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.044.010 nennwertlose Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung am 17. Mai 2004 den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt hat. Sie ist nur insoweit durchzuführen, als von diesen Umtauschrechten Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Wandlungsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien erfüllt. Die Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Umtauschrechts entstehen, am Gewinn teil. Bezüglich der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat, bezüglich der sonstigen zur Übernahme der Wandelschuldverschreibung berechtigten Personen ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

IV. Bedingtes Kapital 2010

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 14.100.000,00, eingeteilt in bis zu 14.100.000 Stammaktien ohne Nennwert, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options-

oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Mai 2010 bis zum 18. Mai 2015 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist und die Options- oder Wandlungsrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus genehmigten Kapital bedient werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und die Options- oder Wandlungsrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus genehmigten Kapital bedient werden. Die Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Options- bzw. Umtauschrechtes entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausübung der Umtauschrechte und entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals neu zu fassen.

- 5.6 Die Aktien lauten auf den Namen. Junge Aktien können nur als Namensaktien ausgegeben werden.
- 5.7 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.
- 5.8 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 5.9 Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben.

III. **DER VORSTAND**

§ 6 **Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, deren Anzahl der Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- 6.2 Der Aufsichtsrat erlässt einer Geschäftsordnung für den Vorstand zusammen mit einem Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).

IV.

DER AUFSICHTSRAT

§ 8

Aufsichtsratsmitglieder

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 8.3 Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
- 8.4 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der

nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- 8.5 Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
- 8.6 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung und die Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- 9.2 Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.
- 9.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 10

Verfahren

- 10.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch fernmündlich oder durch e-mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Im übrigen kann der Aufsichtsrat sein Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

- 10.2 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 11 Beschlüsse

- 11.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können auch durch Videokonferenzverbindungen an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können außerdem dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

- 11.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.
- 11.3 Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht, den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist widersprechen.
- 11.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.5 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche, per Telefax oder e-mail unterbreitete Stimmenabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der

vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Die Niederschrift über schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich, per Telefax oder e-mail gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12 Befugnisse und Ausschüsse

- 12.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- 12.2 Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.

§ 13 Vergütung

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte des auf ein Mitglied entfallenden Betrages.
- 13.2 Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer erstattet.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Entlastung des Aufsichtsrats;
- die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 15 Ort und Einberufung, Bild- und Tonübertragung

- 15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.
- 15.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 15.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eine mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 anmelden müssen, zu veröffentliche Bekanntmachung; der Tag der Einberufung und der letzte Tag, bis zu dem sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden müssen, sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- 15.4 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. „Der Versammlungsleiter ist ermächtigt vorzusehen, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Versammlung in einer näher von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

§ 16

Anmeldung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich angemeldet haben.
- 16.2 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126 b BGB) oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise bei der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugegangen sein, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag und die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 16.3 Die Übermittlung von Mitteilungen an Kreditinstitute nach § 128 Absatz 1 des Aktiengesetzes erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

§ 17

Stimmrecht

- 17.1 Jede Aktie hat eine Stimme.
- 17.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere Personen zurückweisen.

- 17.3 Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre.
- 17.4. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten sowie deren Nachweis und ggf. Formerleichterungen einzeln oder jede dieser Erklärungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18 Vorsitz

- 18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte Person.
- 18.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

Soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in einem angemessenen Zeitrahmen erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter insbesondere auch den Schluss der Debatte anordnen.

- 18.3 Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrere Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen.

§ 19 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

VI. JAHRESABSCHLUSS und GEWINNVERWENDUNG

§ 20 Jahresabschluss

- 20.1 Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzu-

legen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.

- 20.2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 172 ff. AktG).

§ 21 Gewinnverwendung

- 21.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann auch Sachausschüttungen beschließen.
- 21.2 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- 21.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Änderungen der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 23 Sacheinlage, Formwechsel

- 23.1 Die Gesellschaft ist durch Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG aus der AdLINK Internet Media GmbH Europe hervorgegangen (die "**GmbH**").
- 23.2 Die GmbH ist ursprünglich im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von DM 50.000,00 und unter der Firma 1&1 Multimedia Service GmbH gegründet worden. Mit Beschluss vom 24. Januar 1997 firmierte die GmbH um in 1&1 Online Dialog GmbH. Mit Beschluss vom 4. August 1997 wurde das Stammkapi-

tal der GmbH von DM 50.000,00 um DM 100.000,00 auf DM 150.000,00 zur Durchführung der Abspaltung des Teilbetriebs "Multimedia" der 1&1 Direkt Gesellschaft zur Vermarktung von Informationstechnologien mbH" mit Sitz in Montabaur (HRB 4278) erhöht. Durch Beschluss vom 29. September 1999 firmierte die GmbH um in AdLINK Internet Media GmbH Europe. Mit Beschluss vom 23. Oktober 1999 wurde das Stammkapital der GmbH in Höhe von DM 150.000,00 auf EURO umgestellt und um EURO 19.923.306,22 auf EURO 20.000.000,00 gegen Bareinlage erhöht. Vor dem Beschluss über den Formwechsel wurde das Stammkapital wie folgt gehalten:

- 1&1 Aktiengesellschaft & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (AG Montabaur HRB 5762) einen Geschäftsanteil im Nennwert von EURO 19.810.000,00.
- Herr Norbert Lang im eigenen Namen aber als Treuhänder für Herrn Michael Kleindl einen Geschäftsanteil im Nennwert von EURO 190.000,00.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist - gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung - dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

§ 24

Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten, insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die eventuellen Honorare der Gründungsprüfer und die Kosten der Bekanntmachung bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00.